Monopolkommission

Hauptgutachten

Wettbewerb 2022

XXIV. Hauptgutachten der Monopolkommission
gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB

Nomos

Hauptgutachten
der Monopolkommission XXIV

Monopolkommission

Hauptgutachten

Wettbewerb 2022

XXIV. Hauptgutachten der Monopolkommission
gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB

Nomos

Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0509-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-3833-0 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **1**

Kapitel I

Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration in Deutschland **5**

Kurz gefasst **6**

Summary **7**

1 Stand und Entwicklung der aggregierten Unternehmenskonzentration in Deutschland **8**

1.1 Erfassung der aggregierten Unternehmenskonzentration 8
1.1.1 Die gesellschaftliche Bedeutung von Großunternehmen 8
1.1.2 Ermittlung der größten Unternehmen anhand der inländischen Wertschöpfung 10
1.1.3 Schätzung der inländischen Wertschöpfung bei unzureichender Datenlage 11
1.1.4 Aufbau der Berichterstattung zur aggregierten Unternehmenskonzentration 13

1.2 Die 100 größten Unternehmen in Deutschland 13
1.2.1 Zusammensetzung des Kreises der 100 größten Unternehmen 13
1.2.2 Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der „100 Größten“ 19

1.3 Anteilseigner und Kapitalverflechtungen der „100 Größten“ 24

1.4 Personelle Verflechtungen der „100 Größten“ 30

1.5 Beteiligung der „100 Größten“ an Unternehmenszusammenschlüssen 35

1.6 Die nach inländischem Geschäftsvolumen größten Unternehmen einer Branche 38

2 Sektorübergreifende Marktmachtentwicklung **51**

2.1 Unternehmenskonzentration 53
2.1.1 Methodik 53
2.1.2 Unternehmenskonzentration bleibt unverändert 55

2.2 Preisaufschläge 58
2.2.1 Methodik 59
2.2.2 Daten 60
2.2.3 Gegenläufige Trends der Preisaufschläge im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor 63
2.2.4 Unternehmensinterne Preisaufschlagsveränderungen treiben Sektortrends 64
2.2.5 Kein überproportionaler Anstieg am oberen Verteilungsrand 66
2.2.6 Höheres Niveau und steilerer Anstieg der Preisaufschläge bei Großunternehmen 67
2.2.7 Preisaufschläge steigen in konzentrierten Wirtschaftsbereichen 68
2.2.8 Stärkster Anstieg der Preisaufschläge im Bereich Kokerei und Mineralölverarbeitung 69
2.2.9 Robustheit der Ergebnisse 70
2.2.9.1 Variation der Modellannahmen 71
2.2.9.2 Bedeutung der Datenbasis 73

2.3 Determinanten von Preisaufschlägen 74
2.3.1 Digitalisierung und Preisaufschläge 75
2.3.1.1 Höhere Preisaufschläge in digitalisierten Bereichen des verarbeitenden Gewerbes 78

2.3.1.2 Hohe Preisaufschläge sind nicht allein durch Investitionen und Produktivität zu erklären 79
2.3.2 Indirekte Horizontalverflechtungen und Preisaufschläge 81
2.3.2.1 Nahezu 80 Prozent der Wirtschaftsbereiche in Europa von indirekten Horizontalverfechtungen betroffen 82
2.3.2.2 Korrelation von Preisaufschlägen und indirekten Horizontalverflechtungen nicht eindeutig 84

2.4 Auswirkungen von Preisaufschlägen auf die Produktivität 86
2.4.1 Produktivitätsentwicklung in Deutschland 86
2.4.2 Zusammenhang zwischen Wettbewerb und Produktivität 88
2.4.2.1 Direkte Effekte auf Unternehmensebene 88
2.4.2.2 Indirekte Innovationseffekte auf Unternehmensebene 89
2.4.2.3 Produktivitätseffekte auf aggregierter Ebene 90
2.4.3 Positive Auswirkungen auf Produktivität bei Dienstleistungen, aber auch negative im verarbeitenden Gewerbe 91

2.5 Marktstrukturelle Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieges 93

2.6 Zusammenfassung 96

Kapitel II

Würdigung der kartellrechtlichen Entscheidungspraxis 98

Kurz gefasst 99

Summary 100

1 Allgemeine Entwicklungen im Berichtszeitraum 101

1.1 Überblick über die legislativen Entwicklungen 101
1.1.1 Verabschiedung der 10. GWB-Novelle 101
1.1.2 Leitlinien des Bundeskartellamts zur Vereinbarkeit des Genossenschaftswesens mit dem Kartellrecht 103
1.1.3 Einigung auf den Digital Markets Act im Trilogverfahren im März 2022 103
1.1.4 Überarbeitung der Vertikal-GVO und der Vertikal-Leitlinien 105
1.1.5 Überarbeitung der Horizontal-GVOen und der Horizontal-Leitlinien 107
1.1.6 Überarbeitung der Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Marktabgrenzung 108
1.1.7 Erarbeitung von Leitlinien zu Tarifverträgen über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen 109
1.1.8 Vereinfachung von EU-Fusionskontrollverfahren 110

1.2 Überblick über die kartellrechtliche Entscheidungspraxis 111
1.2.1 Fusionskontrolle 111
1.2.1.1 Deutsche Fusionskontrolle 111
1.2.1.2 Europäische Fusionskontrolle 118
1.2.2 Missbrauchsaufsicht 121
1.2.3 Horizontale und vertikale Beschränkungen 127
1.2.4 Kartellschadensersatz 131

2 Spezifische Probleme der Kartellrechtsanwendung 133

2.1 Verweisung der Prüfung von Zusammenschlussvorhaben an die Europäische Kommission trotz fehlender nationaler Anmeldepflicht 133

2.1.1 Überblick über die Rechtslage zu Verweisungen und die Anwendungspraxis der Europäischen Kommission ... 133
2.1.2 Neue Anwendungspraxis der Europäischen Kommission kritikwürdig ... 136
2.1.3 Anpassung der deutschen Transaktionswertschwelle vorzugswürdig ... 138
2.1.4 Auf Verweisungen nicht anmeldepflichtiger Zusammenschlussvorhaben verzichten, Anwendungsbereich der deutschen Transaktionswertschwelle erweitern und Transaktionswertschwelle auf Unionsebene sowie in den übrigen Mitgliedstaaten einführen ... 141

2.2 Zuständigkeit für die kartellrechtliche Beurteilung von regionalen Kooperationen im Rahmen der fusionskontrollrechtlichen Prüfung von Zusammenschlussvorhaben ... 141
2.2.1 Überblick über die Rechtslage zur kartellbehördlichen Zuständigkeitsverteilung und die Anwendungspraxis des Bundeskartellamtes ... 142
2.2.2 Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für die kartellrechtliche Prüfung regionaler Kooperationen im Fusionskontrollverfahren bereits nach aktuellem Recht begründbar ... 143
2.2.3 Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für die kartellrechtliche Prüfung regionaler Kooperationen im Fusionskontrollverfahren gesetzlich regeln ... 145

2.3 SIEC-Test im Fokus der Rechtsprechung ... 145
2.3.1 EuG formuliert hohe Anforderungen an das Beweismaß und die Erheblichkeitsschwelle ... 147
2.3.2 EuG spezifiziert Anforderungen an wichtige Wettbewerbskraft ... 149
2.3.3 EuG und OLG Düsseldorf spezifizieren Näheverhältnis zwischen Wettbewerbern ... 149
2.3.4 Auswirkungen der gerichtlichen Anforderungen auf die Fusionskontrollpraxis zunächst beobachten ... 151

2.4 Grenzen für Vorgaben der Hersteller zur Gestaltung des Onlinevertriebs ... 151
2.4.1 Ambivalente Wirkung der Ungleichbehandlung des Onlinehandels bei Qualitätsvorgaben ... 152
2.4.2 Ambivalente Wirkung der Ungleichbehandlung des Onlinehandels bei Großhandelspreisen ... 155
2.4.3 Wettbewerbsrechtliche Eingriffe nur bei erheblicher Einschränkung des Onlinevertriebs ... 157
2.4.4 Wettbewerbsrechtliche Eingriffe bei Vereinbarungen zum Onlinevertrieb nur bei wesentlichen Nachteilen für Verbraucherinnen und Verbraucher ... 158

2.5 Reformbedarf bei der zivilrechtlichen Privilegierung von Kronzeugen ... 159
2.5.1 Überblick über die Rechtslage zur Kronzeugenregelung ... 159
2.5.2 Instrumente zur Aufdeckung von Kartellen und Unerlässlichkeit der Kronzeugenregelung ... 160
2.5.3 Entwicklung der Zahl der Kronzeugenanträge ... 162
2.5.4 Mögliche Ursachen für eine rückläufige Anzahl von Kronzeugenanträgen ... 163
2.5.5 Attraktivität von Kronzeugenanträgen durch weitergehende Haftungsbefreiung steigern ... 165
2.5.6 Vorschlag für eine Regelung zur weitergehenden Befreiung des Kronzeugen von Schadensersatzforderungen ... 168
2.5.7 Weitestgehende zivilrechtliche Privilegierung von Kronzeugen zur Effektivierung der Kronzeugenregelung ... 171

2.6 Bewertung von Kooperationen zum Netzausbau im Regulierungs- und Kartellrecht nach der TKG-Novelle 2021 ... 172
2.6.1 Die Entscheidungen in dem Fall Glasfaser Nordwest und Novellierung des TKG 2021 ... 172
2.6.2 Materiell-rechtliches Verhältnis von Regulierungs- und allgemeinem Wettbewerbsrecht ... 173
2.6.2.1 Grundsätzlicher Vorrang von ausdifferenzierten Regelungen des Regulierungsrechts ... 173
2.6.2.2 Kooperationsfreigaben der Bundesnetzagentur als vorgelagerte Regulierungsentscheidungen zwingend zu berücksichtigen ... 176
2.6.3 Zusammenarbeit von Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden durch Ausbau von Verfahrensbeteiligung verbessern ... 179

3 Quantitative Analysen im Berichtszeitraum 180

3.1 Anwendung quantitativer Methoden durch das Bundeskartellamt 181

3.2 Anwendung quantitativer Methoden im Vereinigten Königreich 185

3.3 Anwendung quantitativer Methoden durch die Europäische Kommission 186

3.4 Anwendung quantitativer Methoden des Bundeskartellamtes weiter ausbauen 189

Kapitel III

Ausblick auf die 11. GWB-Novelle 191

Kurz gefasst 192

Summary 193

1 Wettbewerbspolitische Agenda des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bis 2025 194

2 Überlegungen zu einer vorgezogenen GWB-Novelle 195

2.1 Missbrauchsunabhängige Entflechtung als äußerstes Mittel (weiter) empfehlenswert; Anwendung nur in über lange Zeit verfestigten Sektoren 196

2.2 Sektoruntersuchungen: Verfahrensabläufe transparenter gestalten, Beteiligung von Unternehmen genauer regeln und Einleitungsinitiativen auf breitere Basis stellen 198

2.3 Neuregelung zur Vorteilsabschöpfung entbehrlich, wenn relevante Vorteile über Bußen und Schadenersatz effektiv abgeschöpft werden 202

Kapitel IV

Nachhaltigkeit und Wettbewerb 204

Kurz gefasst 205

Summary 206

1 Einleitung 207

2 Fokussierung auf Klima- und Umweltziele 208

3 Würdigung von Nachhaltigkeit im Rahmen des Kartellrechts 209

3.1 Generelle Ausnahmen für Nachhaltigkeitsinitiativen vom Kartellrecht nicht zu empfehlen 211

3.2 Nachhaltigkeit sollte im Rahmen der Effizienzvorteile gewürdigt werden 213

3.2.1 Ermittlung der Verbraucherwohlfahrt im Rahmen der Nachhaltigkeit für Kartellbehörden herausfordernd 217

3.2.2 Erfassung von Gemeinwohlvorteilen führt zu Verteilungsfragen 219

3.3 Zwischenfazit 220

4 Mit zunehmender Fallpraxis ist die Einführung des Effizienzeinwands für Nachhaltigkeit bei Fusionskontrollverfahren im GWB in Erwägung zu ziehen 221

5 Mehr wissenschaftliche Expertise zur Bewertung von Nachhaltigkeit im Kartellrecht möglich 225

6 Zusammenfassungen der Einschätzungen und Empfehlungen 225

Kapitel V

Weiterer Regelungsbedarf mit Blick auf die Problematik unangreifbarer digitaler Ökosysteme? 227

Kurz gefasst 228

Summary 229

1 Einführung 230

2 Zur Filterfunktion des DMA 231

3 Nationale Ergänzungen zur Unterstützung der effektiven Durchsetzung des DMA 232

3.1 Vereinfachung privater Unterlassungs- und Schadenersatzklagen 232

3.2 Rückerstattung und/oder Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils 234

3.3 Empfehlung der Einführung einer Individualhaftung 234

4 Verzahnung von DMA und nationaler Wettbewerbsaufsicht in den digitalen Märkten 235

4.1 Zum Verhältnis der nationalen Behörden zur Europäischen Kommission unter dem DMA 235

4.2 Zum Verhältnis der materiellen Vorgaben des § 19a GWB zum DMA 237

5 Zusammenspiel mit der Missbrauchskontrolle nach Art. 102 AEUV – derzeit kein Bedarf für weitere Entflechtungsinstrumente 240

5.1 Ökonomische Problemstellung 241

5.2 Rechtliche Einordnung 244

5.3 Wettbewerbspolitische Folgerungen mit Blick auf strukturelle Maßnahmen 249

5.4 Zusammenfassung der Empfehlungen 249

Kapitel VI

„Markenmissbrauch“ bei der Internetsuche 251

Kurz gefasst 252

Summary 253

1 Einführung 254

2 Zur Problemstellung 254

3 Kein weitergehender Regelungsbedarf 255

4 Marktbeobachtung der Monopolkommission 255

A. Anhang zur aggregierten Unternehmenskonzentration in Deutschland 257

1 Methodische Erläuterungen 257

1.1 Die Ermittlung der inländischen Wertschöpfung der Unternehmen 257

1.2 Verfahren zur Schätzung der inländischen Wertschöpfung 258

2 Ergänzende Tabellen 260

B. Anhang zur sektorübergreifenden Marktmacht 275

1 Schätzung von Preisaufschlägen 275

1.1 GMM-Startwerte 276

1.2 Brutto-Output-Schätzung 277

2 Datenaufbereitung 277

2.1 Amtliche Daten (AFiD-Panel) 277

2.2 Orbis-Daten 278

2.2.1 Bilanzdaten 278

2.2.2 Anteilseigner 280

3 Startwertabhängigkeit der Outputelastizitäten im Produktionsansatz 281

4 Preisaufschlagsentwicklung auf Bundeslandebene 284

5 Korrelation von Produktivität und Preisaufschlägen 284

C. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Auszug: §§ 44 bis 47, 75 Absatz 5) 286

D. Untersagungen durch das Bundeskartellamt 289

E. Gutachten der Monopolkommission 308

F. Policy Briefs der Monopolkommission 313

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I.1: Anzahl der Unternehmen, die 1978 und im jeweiligen Berichtsjahr unter den „100 Größten“ waren 19
Abbildung I.2: Entwicklung der Wertschöpfung im Zeitraum 1978 bis 2020 20
Abbildung I.3: Inlandsanteil und Wertschöpfungsanteil von Großunternehmen 21
Abbildung I.4: Anteil ausgewählter Unternehmen an der inländischen Wertschöpfung 22
Abbildung I.5: Entwicklung der Beschäftigung der Unternehmen in Deutschland im Zeitraum 1978 bis 2020 23
Abbildung I.6: Anteile der Branchen an der Wertschöpfung der „100 Größten“ in den Jahren 2018 und 2020 24
Abbildung I.7: Durchschnittliche Wertschöpfung der „100 Größten“ 2018 und 2020 nach Branchen 24
Abbildung I.8: Struktur der Anteilseigner der „100 Größten“ in den Jahren 2018 und 2020 27
Abbildung I.9: Wertschöpfungsanteil der „100 Größten“ nach Mehrheitsbesitz in den Jahren 2018 und 2020 27
Abbildung I.10: Zahl der Beteiligungsfälle unter den „100 Größten“ in den Jahren 2018 und 2020 28
Abbildung I.11: Entwicklung der Kapitalverflechtungen zwischen den „100 Größten“ (1978–2020) 29
Abbildung I.12: Wertschöpfungsanteil, der auf Kapitalverflechtungen zwischen den „100 Größten“ entfällt 30
Abbildung I.13: Personen mit mehreren Mandaten in Geschäftsführungs- und Kontrollgremien 2018 und 2020 .. 32
Abbildung I.14: Über personelle Verflechtung verbundene Unternehmen in den Jahren 2018 und 2020 33
Abbildung I.15: Entwicklung der personellen Verflechtungen nach Art der Verflechtung (1978–2020) 34
Abbildung I.16: Anzahl an personellen Verflechtungen über Geschäftsführungsmitglieder (1978–2020) 35
Abbildung I.17: Freigabeentscheidungen des Bundeskartellamts in den Berichtsjahren 2018/2019 und 2020/2021 37
Abbildung I.18: Zusammenschlussaktivität der „100 Größten“ seit 1974 38
Abbildung I.19: Entwicklung der inländischen Umsätze in der Industrie (1978–2020) 42
Abbildung I.20: Entwicklung der inländischen Umsätze im Handel (1978–2020) 44
Abbildung I.21: Entwicklung der inländischen Umsätze im Verkehrs- und Dienstleistungssektor (1978–2020) 46
Abbildung I.22: Entwicklung der Bilanzsummen im Kreditgewerbe (1978–2020) 48
Abbildung I.23: Entwicklung der Beitragseinnahmen der Versicherungsbranche (1978–2020) 50
Abbildung I.24: Durchschnittliche Unternehmenskonzentration bleibt unverändert 56
Abbildung I.25: Trends und Höhe der Unternehmenskonzentration variieren zwischen Sektoren 57
Abbildung I.26: Anstieg der Unternehmenskonzentration in hochkonzentrierten Dienstleistungsbereichen 58
Abbildung I.27: Gegenläufige Trends von Preisaufschlägen bei Dienstleistungen und im verarbeitenden Gewerbe 64
Abbildung I.28: Unternehmensinterne Preisaufschlagsveränderungen treiben Trends 65
Abbildung I.29: Streuung der Preisaufschläge ist stabil 67
Abbildung I.30: Höhere Preisaufschläge bei Großunternehmen 68
Abbildung I.31: In konzentrierten Wirtschaftsbereichen sind Preisaufschläge angestiegen 69
Abbildung I.32: Wirtschaftsbereiche weisen unterschiedliche Preisaufschlagsentwicklungen auf 70
Abbildung I.33: Modellspezifikation beeinflusst Ergebnisse 73
Abbildung I.34: Amtliche und nichtamtliche Daten weisen auf Sektorebene ähnliche Preisaufschlagstrends auf ... 74
Abbildung I.35: Investitionen in immaterielles Vermögen überwiegen bei Digitalisierung 76
Abbildung I.36: IT-Fachpersonal in Deutschland (2013–2019) 77
Abbildung I.37: Deutschland liegt bei Digitalisierungsinvestitionen EU-weit im Mittelfeld 78
Abbildung I.38: Indirekte Horizontalbeteiligung 81
Abbildung I.39: Anteil aller Wirtschaftsgruppen mit indirekter Horizontalverflechtung stabil 83
Abbildung I.40: Entwicklung des Produktivitätswachstums in Deutschland 87
Abbildung I.41: Unternehmensgründungen und -schließungen in Deutschland 91
Abbildung I.42: Leichte Produktivitätssteigerung durch Preisaufschläge über Wettbewerbsniveau 93
Abbildung I.43: Unternehmenskonzentration in energieintensiven Industrien geht zurück 94
Abbildung I.44: Steigende und systematisch höhere Preisaufschläge in energieintensiven Wirtschaftszweigen 95
Abbildung II.1: Anzahl der angemeldeten Zusammenschlüsse und der vollzogenen Zusammenschlüsse 112

Abbildung II.2: Anzahl der Hauptprüfverfahren und der dortigen Entscheidungen sowie Rücknahmen 114
Abbildung II.3: Anzahl der Fälle, in denen Bonusanträge gestellt wurden..... 162
Abbildung II.4: Anzahl der Kronzeugenanträge (2015–2020) 163
Abbildung B.1: Schätzungen der Outputelastizitäten variieren stark in Abhängigkeit von Startwerten bei flexibler Arbeit 282
Abbildung B.2: Die Annahme von Anpassungskosten des Arbeitseinsatzes ermöglicht robuste Schätzungen der Outputelastizität..... 283
Abbildung B.3: Trends der Preisaufschläge variieren kaum zwischen Bundesländern..... 284

Tabellenverzeichnis

Tabelle I.1: Die nach inländischer Wertschöpfung 100 größten Unternehmen im Berichtsjahr 2020[1] ... 13
Tabelle I.2: Mandate in den Geschäftsführungs- und Kontrollgremien der „100 Größten“ ... 31
Tabelle I.3: Unternehmen mit mindestens zehn freigegebenen Zusammenschlussvorhaben 2020/21 und 2018/19 ... 36
Tabelle I.4: Die nach Umsatz 50 größten Industrieunternehmen im Jahr 2020 ... 39
Tabelle I.5: Die nach Umsatz zehn größten Handelsunternehmen im Jahr 2020 ... 42
Tabelle I.6: Die nach Umsatz zehn größten Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen im Jahr 2020 ... 44
Tabelle I.7: Die nach Bilanzsumme zehn größten Kreditinstitute im Jahr 2020 ... 46
Tabelle I.8: Die nach Beitragseinnahmen zehn größten Versicherungsunternehmen im Jahr 2020 ... 49
Tabelle I.9: Anzahl beobachteter Unternehmen in AFiD und Orbis ... 62
Tabelle I.10: Operationalisierung der Modellvariablen nach Datensatz ... 63
Tabelle I.11: Regressionsergebnisse: Preisaufschläge in Abhängigkeit von Digitalisierung ... 79
Tabelle I.12: Einfluss von Digitalisierung unter Berücksichtigung von Produktivität ... 80
Tabelle I.13: Zusammenhang indirekter Horizontalverflechtungen mit Preisaufschlägen ... 85
Tabelle I.14: Effekt von Preisaufschlägen auf Unternehmensproduktivität ... 92
Tabelle II.1: Übersicht über die Anzahl der angemeldeten und vollzogenen Zusammenschlüsse sowie der vom Bundeskartellamt ausgesprochenen Untersagungen, gegliedert nach Berichtszeiträumen der Monopolkommission ... 113
Tabelle II.2: Übersicht über den Stand der deutschen Zusammenschlusskontrolle 2020 und 2021 (im Vergleich zu 2019) ... 115
Tabelle A.1: Reale Wertschöpfung der 100 Größten im Zeitraum 1978 bis 2020 ... 260
Tabelle A.2: Anteile der Anteilseigener der „100 Größten“ nach Art des Anteilseigners im Jahr 2020 ... 260
Tabelle A.3: Kapitalverflechtungen aus dem Kreis der „100 Größten“ im Jahr 2020 ... 264
Tabelle A.4: Personelle Verflechtungen der „100 Größten“ im Jahr 2020 nach Art der Verflechtung ... 265
Tabelle A.5: Zusammenschlussaktivitäten der „100 Größten“ im Berichtszeitraum 2020/2021 ... 268
Tabelle A.6: Entwicklung der inländischen Umsätze in der Industrie (1978–2020) ... 269
Tabelle A.7: Entwicklung der inländischen Umsätze im Handel (1978–2020) ... 270
Tabelle A.8: Die Entwicklung der inländischen Umsätze im Verkehrs- und Dienstleistungssektor (1978–2020) ... 271
Tabelle A.9: Entwicklung der inländischen Bilanzsummen im Kreditgewerbe (1978–2020) ... 272
Tabelle A.10: Entwicklung der inländischen Beitragseinnahmen in der Versicherungsbranche (1978–2020) ... 273
Tabelle B.1: Deskriptive Statistiken der Modellvariablen in amtlichen Daten ... 278
Tabelle B.2: Korrelation von Totaler Faktorproduktivität und Preisaufschlägen ... 285

Vorwort

[1.] Gemäß § 44 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) legt die Monopolkommission der Bundesregierung ihr alle zwei Jahre zu erstellendes Hauptgutachten vor. Es trägt den Titel

XXIV. Hauptgutachten, Wettbewerb 2022

[2.] Das Hauptgutachten besteht aus je einem Kapitel zu Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration in Deutschland und zur Würdigung der kartellrechtlichen Entscheidungspraxis. Die Monopolkommission gibt einen Ausblick auf eine mögliche Novelle des GWB und legt Empfehlungen zu den vorliegenden Reformvorschlägen vor. Zudem befasst sich die Monopolkommission mit der Frage, wie Nachhaltigkeitsziele, vor allem Klima- und Umweltschutzziele, bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von Kooperationen und Zusammenschlüssen berücksichtigt werden können. Schließlich untersucht sie, wie die Regelungen zur Missbrauchsaufsicht und zur Regulierung digitaler Ökosysteme im nationalen und europäischen Wettbewerbs- und Regulierungsrecht zusammenwirken können und ob es – unabhängig von der aktuellen Diskussion über eine etwaige GWB-Novelle – einer Ergänzung im europäischen Recht, insbesondere in Form der Einführung einer missbrauchsunabhängigen Entflechtungsmöglichkeit bedarf.

[3.] Kapitel I des Hauptgutachtens enthält eine **Fortschreibung der Analyse der aggregierten Unternehmenskonzentration** sowie des **Standes und der Entwicklung sektorübergreifender Marktmacht in Deutschland**. Seit Beginn der Berichterstattung im Jahr 1978 ist bei der aggregierten Unternehmenskonzentration ein rückläufiger Trend zu beobachten, der sich im aktuellen Berichtszeitraum fortsetzt. Der Anteil der 100 größten Unternehmen an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung ist abermals gesunken, die personellen Verflechtungen der führenden Unternehmen untereinander sind rückläufig und die kapitalmäßige Verflechtung befindet sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Sowohl die durchschnittliche Entwicklung der Unternehmenskonzentration auf Ebene von Wirtschaftszweigen als auch die durchschnittliche Entwicklung von ökonomischen Preisaufschlägen der Unternehmen in Deutschland stellen sich weiterhin weitgehend konstant dar. Es zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Wirtschaftsbereichen. Ein deutlicher Konzentrationsanstieg ist z. B. in den ohnehin hoch konzentrierten regulierten Wirtschaftszweigen des Dienstleistungssektors zu beobachten, zu denen auch die Bereiche drahtlose Telekommunikation, Post und Schienenpersonenfernverkehr zählen. Bei der Entwicklung von Preisaufschlägen weist der Bereich Kokerei und Mineralölverarbeitung den höchsten Anstieg auf. Auch sind es vor allem große Unternehmen, die ihre Preisaufschläge erhöhen. Als mögliche Ursachen für steigende Preisaufschläge in Deutschland, denen keine Effizienzsteigerungen gegenüberstehen, werden – insbesondere im verarbeitenden Gewerbe – Digitalisierungsprozesse und indirekte Horizontalverflechtungen identifiziert. Es zeigt sich darüber hinaus, dass das Vorliegen von Preisaufschlägen ab einer gewissen Höhe – und wiederum vor allem im verarbeitenden Gewerbe – negative Auswirkungen auf die Unternehmensproduktivität haben.

[4.] In Kapitel II würdigt die Monopolkommission die **kartellrechtliche Entscheidungspraxis** im Berichtszeitraum des Gutachtens. Diese umfasst die Anwendung der Vorschriften zur Fusionskontrolle, zur Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und zum Kartellverbot durch das Bundeskartellamt, die Europäische Kommission sowie deutscher Gerichte und der Unionsgerichte. Dabei finden auch verfahrensrechtliche Aspekte Berücksichtigung. Im Rahmen ihrer Würdigung der Entscheidungspraxis äußert sich die Monopolkommission unter anderem zu verschiedenen fusionskontrollrechtlichen Themen. Kritisch zu sehen ist die neue Praxis der Europäischen Kommission, auch solche Verweisungen von Zusammenschlussvorhaben seitens der Mitgliedstaaten zu fördern und anzunehmen, die nicht der nationalen Anmeldepflicht unterliegen. Vorzugswürdig wäre stattdessen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der deutschen Transaktionswertschwelle sowie die Einführung einer Transaktionswertschwelle auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten, deren nationales Recht eine solche Schwelle noch nicht vorsieht. Die Monopolkommission schlägt zudem vor, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen klarzustellen, dass das Bundeskartellamt im Fusionskontrollverfahren auch solche bestehenden Kooperationen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot hin beurteilen kann, die lediglich regionale Auswirkungen haben. Ein weiteres Thema ist die privatrechtliche Haftung von Kronzeugen für Schäden, die durch das vom Kronzeugen aufgedeckte Kartell

verursacht wurden. Zu empfehlen ist, dass der Kronzeuge nur nachrangig haftet. Hinsichtlich der Ungleichbehandlung von Online- und Offlineverkäufen durch Hersteller in Vertriebsverträgen empfiehlt die Monopolkommission, dass die Wettbewerbsbehörde nur dann eingreift, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Produkte online nur zu Konditionen erwerben können, die wesentlich schlechter als jene im stationären Handel sind. Soweit beim Glasfaserausbau künftig verstärkt Kooperationen eingegangen werden und dazu auf das neue Verfahren nach den §§ 18, 19 Telekommunikationsgesetz zurückgegriffen wird, ist seitens der Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden darauf zu achten, ihre Entscheidungen eng miteinander abzustimmen, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Schließlich wird die Anwendung datengestützter Analysen durch das Bundeskartellamt durch einen Vergleich mit der Praxis der Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Kommission untersucht.

[5.] Kapitel III enthält einen **Ausblick auf eine etwaige 11. GWB-Novelle**. Dieser Ausblick wurde kurzfristig um eine erste Stellungnahme zu den vom BMWK im Juni 2022 veröffentlichten Überlegungen ergänzt. Die Stellungnahme betrifft die vom BMWK aufgeworfenen Fragen, ob ein missbrauchsunabhängiges Entflechtungsinstrument eingeführt werden sollte, wie das Instrument der Sektoruntersuchungen weiterzuentwickeln ist und ob es einer Neuregelung zur Gewinn- bzw. Vorteilsabschöpfung bedarf.

[6.] Kapitel IV behandelt das Thema **Nachhaltigkeit und Wettbewerb**. In vielen Fällen existiert kein Zielkonflikt zwischen dem Schutz des Wettbewerbs und dem Erreichen von Nachhaltigkeitszielen. Verbraucherinnen und Verbraucher präferieren in einem zunehmenden Maße nachhaltige oder nachhaltig produzierte Produkte. Im Wettbewerb konkurrieren die Unternehmen dann darum, innovative und zugleich nachhaltige Produkte und Technologien in die Märkte einzuführen. Daneben kann es Fälle geben, bei denen sich Unternehmen abstimmen müssen, um höhere Nachhaltigkeitsstandards als die gesetzlichen Mindeststandards umzusetzen. Diskutiert werden Möglichkeiten, wie eine Abwägung von Wettbewerbsschutz und Nachhaltigkeitszielen im Rahmen von Kartell- und Fusionskontrollverfahren erfolgen kann. Die Monopolkommission begrüßt den Ansatz des vorliegenden Entwurfs der Horizontalleitlinien der Europäischen Kommission, dass Nachhaltigkeitsaspekte weitgehend im Rahmen der Effizienzvorteile geprüft werden sollten. Eine generelle Ausnahme von Nachhaltigkeitsinitiativen vom Kartellrecht ist nicht zu empfehlen.

[7.] Kapitel V „**Wettbewerbspolitik zu digitalen Ökosystemen – weitere Schritte nach dem DMA**“ befasst sich mit möglichen nationalen Regelungen zur Unterstützung einer effektiven Durchsetzung des Digital Markets Act (DMA), der Verzahnung von DMA und nationaler Wettbewerbsaufsicht in den digitalen Märkten und dem verbleibenden Anwendungsbereich der EU-Missbrauchsregelung in Art. 102 AEUV. Die Monopolkommission sieht im DMA und Art. 102 AEUV einander ergänzende Regelungen. Deshalb sollte zunächst die weitere Anwendungspraxis auf EU-Ebene abgewartet werden. Derzeit besteht auf EU-Ebene insbesondere kein Bedarf für die Einführung eines missbrauchsunabhängigen Entflechtungsinstruments.

[8.] In Kapitel VI nimmt die Monopolkommission von sich aus zur Problematik des **Markenmissbrauchs bei der Internetsuche** (*„trademark search abuse“*) Stellung, nachdem der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert hat, sie mit einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen. Der deutsche Gesetzgeber hat aus ihrer Sicht und nach jetzigem Stand insofern zurecht auf Regelungen verzichtet.

[9.] Zur Vorbereitung des XXIV. Hauptgutachtens war die Monopolkommission auf die Mitarbeit und den fachlichen Rat von Sachverständigen aus den verschiedensten Bereichen angewiesen. Die Kommission dankt allen im Gutachten genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Angehörigen von Behörden, Gerichten, Unternehmen und Verbänden für ihre Unterstützung.

[10.] Der Präsident des Bundeskartellamtes, Herr Andreas Mundt, sowie die zuständigen Beamtinnen und Beamten aus den Beschlussabteilungen und der Grundsatzabteilung haben die Vorarbeiten für dieses Kapitel maßgeblich unterstützt. In einer Videokonferenz am 13. Mai 2022 haben die Mitglieder der Monopolkommission und der wissenschaftliche Stab mit der Leiterin der Grundsatzabteilung, Frau Silke Hossenfelder, und einer Reihe von Mitarbei-

terinnen und Mitarbeitern des Bundeskartellamtes die Entscheidungspraxis wie auch allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen erörtert. Zudem haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskartellamtes dem wissenschaftlichen Stab der Monopolkommission für zahlreiche Einzelgespräche zur Verfügung gestanden.

[11.] Mit dem Generaldirektor der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, Herrn Olivier Guersent, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Generaldirektion Wettbewerb hat die Monopolkommission in einer Videokonferenz am 13. März 2022 über Themen der europäischen Fusionskontrolle, der Kartell- und Missbrauchsaufsicht sowie der allgemeinen Wettbewerbspolitik gesprochen.

[12.] Die Unternehmen aus dem Berichtskreis der Untersuchungen zur aggregierten Konzentration stellten mit teilweise erheblichem Aufwand Jahresabschlussdaten für ihre inländischen Konzernteile zusammen. Das Bundeskartellamt lieferte der Monopolkommission Angaben zur Beteiligung der „100 Größten“ an den gemäß § 39 GWB vor dem Vollzug anzumeldenden Zusammenschlüssen sowie an der Anzahl der Freigabeentscheidungen. Ferner übermittelte das Bundeskartellamt aktuelle Statistiken zur Amtspraxis in der Fusionskontrolle. Das Statistische Bundesamt stellte der Monopolkommission gesamtwirtschaftliche Daten zu der Anzahl der Beschäftigten, den Branchenumsätzen sowie der Wertschöpfung zur Verfügung. Zudem wurden der Monopolkommission im Rahmen von § 47 GWB konzentrationsstatistische Daten aus amtlichen Wirtschaftsstatistiken übermittelt. Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt die Auswahl und Zusammenstellung wirtschaftszweigspezifischer Daten aus den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Auswertung unternehmensspezifischer Preisaufschläge durch die Monopolkommission in wertvoller Weise unterstützt und unveröffentlichte Daten zu Vorleistungen zur Verfügung gestellt. Ermöglicht wurde die Schätzung von Preisaufschlägen auf Grundlage amtlicher Unternehmensdaten und der damit zusammenhängenden Analysen durch das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder, insbesondere durch die Mitarbeiterinnen des Standorts Kiel/Hamburg, durch Bereitstellung der Daten, Betreuung der Datenverarbeitung und Geheimhaltungsprüfungen.

[13.] Im Rahmen einer Videokonferenz haben sich am 2. März 2022 Mitglieder der Monopolkommission und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen Stabes mit Prof. Dr. Justus Haucap und Prof. Dr. Rupprecht Podszun und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Thema Nachhaltigkeit und Wettbewerb ausgetauscht.

[14.] In eigener Sache: Die Bundesregierung hat Prof. Dr. Tomaso Duso für die Amtsperiode vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2026 als Mitglied der Monopolkommission benannt. Tomaso Duso folgt Prof. Achim Wambach Ph.D. nach, der die Monopolkommission nach zwei Amtsperioden zum 30. Juni 2022 verlässt. Achim Wambach war vom 17. März 2016 bis zum 30. Juni 2020 Vorsitzender der Monopolkommission. Ebenfalls zum 30. Juni 2022 scheidet Dr. Thomas Nöcker nach drei Amtszeiten aus der Monopolkommission aus. Die Nachfolge für Thomas Nöcker war bis zum Abschluss der Vorarbeiten an diesem Hauptgutachten noch ungeklärt.

[15.] Die Vorarbeiten zu diesem Zweijahresgutachten wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Monopolkommission geleistet. Dem wissenschaftlichen Stab gehörten in diesem Zeitraum an: Herr Dr. Klaus Holthoff-Frank als Generalsekretär, Frau Dr. Juliane Scholl als Geschäftsführerin sowie Herr Dr. Marc Bataille, Herr Dr. David Benček, Herr Dr. Stefan Bulowski, Frau Lorela Ceni-Hulek, Herr Dr. Thiemo Engelbracht, Frau Marilena Friedrich, Frau Dr. Katja Greer, Frau Dr. Cornelia Gremm (bis zum 31. März 2022), Herr Christian Hildebrandt, Frau Kim-Ines Meier, Frau Dr. Julia Rothbauer, Herr Dr. Torben Stühmeier, Herr Dr. John Weche, Herr Dr. Thomas Weck, Frau Johanna Welsch und Herr Dr. Oliver Zierke. Bei der Erstellung des Gutachtens mitgewirkt haben außerdem Frau Bettina Susok, Frau Marion Schadowski, Frau Elke Windscheidt (bis zum 31. Januar 2022) und Herr Karsten Schulz. Die Monopolkommission dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit, die oftmals weit über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgegangen ist.

Bonn, den 5. Juli 2022

Jürgen Kühling

Pamela Knapp Dagmar Kollmann Thomas Nöcker Achim Wambach

Kapitel I

Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration in Deutschland

Kurz gefasst **6**

Summary **7**

1 Stand und Entwicklung der aggregierten Unternehmenskonzentration in Deutschland **8**

1.1 Erfassung der aggregierten Unternehmenskonzentration 8

1.2 Die 100 größten Unternehmen in Deutschland 13

1.3 Anteilseigner und Kapitalverflechtungen der „100 Größten“ 24

1.4 Personelle Verflechtungen der „100 Größten“ 30

1.5 Beteiligung der „100 Größten“ an Unternehmenszusammenschlüssen 35

1.6 Die nach inländischem Geschäftsvolumen größten Unternehmen einer Branche 38

2 Sektorübergreifende Marktmachtentwicklung **51**

2.1 Unternehmenskonzentration 53

2.2 Preisaufschläge 58

2.3 Determinanten von Preisaufschlägen 74

2.4 Auswirkungen von Preisaufschlägen auf die Produktivität 86

2.5 Marktstrukturelle Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieges 93

2.6 Zusammenfassung 96

Kurz gefasst

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB hat die Monopolkommission den gesetzlichen Auftrag, den Stand und die Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen. Diesen Auftrag erfüllt die Monopolkommission, indem sie zum einen die gesamtwirtschaftliche, d. h. **aggregierte Unternehmenskonzentration** und zum anderen die Entwicklung der **Unternehmenskonzentration in den Wirtschaftsbereichen** ermittelt. Darüber hinaus werden auch **unternehmensspezifische Preisaufschläge**, die als Indikator für Marktmacht dienen können, berechnet und zur Einschätzung der wettbewerblichen Entwicklung im verarbeitenden Gewerbe sowie im Dienstleistungsbereich verwendet.

Zur Beurteilung der aggregierten Unternehmenskonzentration ermittelt die Monopolkommission regelmäßig die einhundert größten Unternehmen in Deutschland und deren Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung. Im Berichtszeitraum ist **dieser Anteil um etwa fünf Prozent gesunken** und beträgt im Berichtsjahr 2020 14 Prozent. Damit setzt sich der zu beobachtende rückläufige Trend seit Beginn der Berichterstattung fort. Als weiteren Indikator ermittelt die Monopolkommission **die personellen Verflechtungen und die Kapitalverflechtungen zwischen den „100 Größten“**. Aus dem Kreis der „100 Größten“ halten neun Unternehmen Anteile an 26 Unternehmen aus diesem Kreis, die 1 Prozent übersteigen. Die Gesamtzahl an Kapitalbeteiligungen der „100 Größten“ untereinander liegt im Berichtsjahr 2020 bei 42. Das sind 11 Beteiligungsfälle weniger als im Berichtsjahr 2018, aber lediglich 2 Beteiligungsfälle weniger als im Berichtsjahr 2016. Die Entwicklung der personellen Verflechtungen wird anhand der Verflechtungen über Mitglieder der Geschäftsführung, d. h. der Fälle, in denen Geschäftsführungsmitglieder eines Unternehmens in Kontrollgremien anderer Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten“ vertreten waren, und Verflechtungen über Personen ohne Geschäftsführungsmandat, die Mandate in Kontrollgremien mehrerer Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten“ hielten, beurteilt. Im Berichtsjahr 2020 befinden sich beide Werte auf dem niedrigsten Stand seit Beginn der Berichterstattung. Die Anzahl an Verflechtungen über Geschäftsführungsmitglieder betrug 32 (Berichtsjahr 2018: 42) und die Anzahl an Verflechtungen über Personen ohne Geschäftsführungsmandat 71 (Berichtsjahr 2018: 88).

Der **gesamtwirtschaftliche Trend der Unternehmenskonzentration** nach Wirtschaftsbereichen in Deutschland verläuft **weiterhin flach** und bleibt auf einem **niedrigen Niveau**. Auch die durchschnittliche **Entwicklung von ökonomischen Preisaufschlägen verläuft moderat** und deutet nicht auf eine allgemein wachsende Marktmacht hin. Zwischen 2008 und 2017 ist der durchschnittliche Preisaufschlag **im verarbeitenden Gewerbe um 1,8 Prozent angestiegen**, im Dienstleistungsbereich sogar um 6 Prozent gesunken. Es bestehen jedoch deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Wirtschaftsbereichen. So hat die Unternehmenskonzentration entgegen dem sinkenden Durchschnittstrend im Dienstleistungsbereich in einzelnen Branchen des Sektors, die ohnehin hoch konzentriert sind, zwischen 2009 und 2019 um bis zu 60 Prozent zugenommen. Zu den derart stark konzentrierten Wirtschaftszweigen zählen auch die regulierten Bereiche drahtlose Telekommunikation, Post und Schienenpersonenfernverkehr. Bei der Entwicklung von Preisaufschlägen weist der Bereich **Kokerei und Mineralölverarbeitung den höchsten Anstieg** im Zeitraum 2008 bis 2017 auf (21 Prozent). Hohe Preisaufschläge gehen vor allem in Dienstleistungsbranchen auch mit hohen Investitionen in die produktivitätssteigernde Digitalisierung einher. Im verarbeitenden Gewerbe ist zwar ein Zusammenhang zwischen Digitalisierungsinvestitionen und Preisaufschlägen zu beobachten, nicht jedoch mit begleitenden Produktivitätssteigerungen. Die **digitale Transformation** scheint daher im **Dienstleistungsbereich** von **Wettbewerb** begleitet, im **verarbeitenden Gewerbe** jedoch von einer **Marktmachtzunahme**. Vor dem Hintergrund steigender Rohstoffpreise im Zuge der russischen Invasion der Ukraine besteht insbesondere in energieintensiven Industrien das Risiko von Auswirkungen auf den Wettbewerb.

Insgesamt **sieht die Monopolkommission** für die Unternehmenskonzentration in Deutschland **weiterhin keinen besorgniserregenden Trend** und damit keinen unmittelbaren wettbewerbspolitischen Handlungsbedarf. Allerdings sind die steigende Unternehmenskonzentration in hoch konzentrierten Dienstleistungsbranchen, die steigenden Preisaufschläge von Großunternehmen und in konzentrierten Wirtschaftsbereichen sowie der hohe Verflechtungsgrad von Unternehmen über Beteiligungen institutioneller Anteilseigner weiterhin zu beobachten.

Summary

Under § 44(1) first sentence of the Act Against Restraints on Competition, the Monopolies Commission is tasked by law with assessing the state of and development of business concentration in Germany. The Monopolies Commission fulfils this mandate by, firstly, ascertaining the concentration of companies in the economy as a whole, that is in aggregate terms, and secondly by tracing developments in industry concentration. Furthermore, firm-specific mark-ups, which may serve as an indicator of market power, are calculated and used to assess how competition is developing within the manufacturing industry, as well as in the services sector.

In order to assess the aggregate business concentration, the Monopolies Commission regularly identifies the one hundred largest companies in Germany and their share of value added in the economy as a whole. This share fell by roughly five percent in the reporting period, and was 14 percent in the year under report 2020. This indicates a continuation of the downward trend that has been observed since reporting started. The Monopolies Commission identifies the personnel cross-links and the cross-shareholdings between the "Top 100" as another indicator. Nine companies from the group of the "Top 100" hold more than 1-percent shares in 26 companies from this group. The total number of capital cross-holdings in the "Top 100" is 42 in the reporting year. This makes eleven fewer holdings than in the reporting year 2018, but only two fewer holdings than in the year under report 2016. Developments in personnel cross-links are assessed via the cross-links between members of the management, i. e. the number of cases in which members of the management of one company were also part of supervisory bodies of other "Top 100"-firms, as well as cross-links via persons with no management mandate who have mandates in supervisory bodies of several "Top 100"-firms. In the reporting year 2020, both figures were at their lowest level since reporting started. The number of cross-links via members of the management was 32 (reporting year 2018: 42), and that of cross-links via persons with no management mandate was 71 (reporting year 2018: 88).

The economy-wide average of industry concentration in Germany continues flat, and remains at a low level. Average changes in economic mark-ups are also moderate, and do not indicate general growth in market power. The average mark-up increased by 1.8 percent in the manufacturing sector between 2008 and 2017, and even went down by 6 percent in the services sector. Major differences however exist between individual industries. Counter to the average downward trend in the services sector, the concentration in some already highly concentrated industries within the sector rose by up to 60 percent between 2009 and 2019. These include the regulated industries telecommunications, postal activities and interurban passenger rail transport. The steepest mark-up increase was observed in the manufacture of coke and refined petroleum products from 2008 to 2017 (21 percent). In the services sector, high mark-ups are generally accompanied by high levels of investment in productivity-boosting digitalisation. The manufacturing industry also shows a positive link between investment in digitalisation and increases in mark-ups, but does not exhibit similar increases in productivity. The digital transformation therefore appears to be accompanied by competition in the services sector, whilst in manufacturing it entails an increase in market power. Against the background of rising raw materials prices in the wake of the Russian invasion of Ukraine, energy-intensive industries in particular face the risk of this impacting competition.

The Monopolies Commission concludes that the current trend of concentration in Germany does not give cause for concern, and thus that there is no immediate need for action in terms of competition policies. That having been said, there is a need to continue to observe the increasing concentration in highly-concentrated service industries, the growing price mark-ups of large corporations and in concentrated industries, as well as the high degree of common ownership of companies by institutional investors.

1 Stand und Entwicklung der aggregierten Unternehmenskonzentration in Deutschland

1.1 Erfassung der aggregierten Unternehmenskonzentration

1.1.1 Die gesellschaftliche Bedeutung von Großunternehmen

1. Unter aggregierter Unternehmenskonzentration ist die gesamtwirtschaftliche Unternehmenskonzentration zu verstehen. Im Gegensatz zur Messung der Konzentration auf einzelnen Märkten, die Hinweise auf die Wettbewerbsintensität auf diesen Märkten gibt, soll die aggregierte Unternehmenskonzentration eine Einschätzung der Unternehmenskonzentration auf makroökonomischer Ebene ermöglichen. Zur Messung der aggregierten Konzentration werden daher makroökonomische Größen, wie die Beschäftigung oder die Wertschöpfung, herangezogen.[1] Auf Grundlage dieser Größen wird der Anteil der größten Unternehmen einer Volkswirtschaft an der gesamtwirtschaftlichen Vergleichsgröße bestimmt und als Maß der aggregierten Unternehmenskonzentration betrachtet.[2]

2. Die Untersuchung der aggregierten Unternehmenskonzentration hat ihren Ursprung in den 1960/1970er Jahren, als in den USA ein Anstieg konglomerater Zusammenschlüsse zu beobachten war.[3] US-amerikanische Wettbewerbsbehörden hatten daraufhin zeitweise die Untersagung von Zusammenschlüssen in Betracht gezogen, wenn diese die aggregierte Unternehmenskonzentration erhöht hätten.[4] Später wiesen wettbewerbsökonomische Schadenstheorien jedoch überwiegend darauf hin, dass die von Konglomeraten ausgehende aggregierte Unternehmenskonzentration wenig wettbewerbliche Risiken birgt, da sie sich nicht auf den Wettbewerb in einzelnen Märkten bezieht. Das starke Wachstum großer, diversifizierter Digitalunternehmen – wie Google, Apple, Meta (vormals Facebook) und Amazon – hat die Diskussion um die wettbewerblichen Implikationen, die mit der zunehmenden Bedeutung dieser Konglomerate verbunden sind, allerdings erneut angestoßen.[5] Dies spiegelt sich auch in aktuellen rechtlichen Anpassungen auf nationaler und Unions-Ebene wider, die darauf abzielen, die Verfolgung von wettbewerbsschädlichen Verhaltensweisen großer, diversifizierter Digitalunternehmen zu erleichtern.[6] Im Vergleich dazu zielt die Begutachtung der aggregierten Unternehmenskonzentration darauf ab, den Einfluss von Großunternehmen auf gesamtwirtschaftliche Entwicklungen in Deutschland einzuschätzen.

3. Bei Vorliegen einer vergleichsweise hohen aggregierten Unternehmenskonzentration können sich Schwankungen in Bezug auf die wirtschaftliche Lage einzelner Unternehmen schlechter ausgleichen, sodass mitunter ein erheblicher Anteil der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch diese Großunternehmen determiniert werden kann. Auf diesen Zusammenhang weisen auch empirische Untersuchungen hin. Eine Untersuchung kommt beispielsweise zu dem Ergebnis, dass die zehn größten Industrieunternehmen eines Wirtschaftszweigs in Deutschland überproportional auf den entsprechenden Wirtschaftszweig einwirken. Obwohl der Anteil der jeweils zehn größten Unternehmen bei 20 Prozent lag, wurden im empirischen Modell zwischen 30 und 50 Prozent der Umsatzschwankungen in den industriellen Wirtschaftszweigen auf die Umsatzschwankungen der jeweils zehn größten Industrieunternehmen

---

1 White, L.J./Yang, J., What has been happening to Aggregate Concentration in the U.S. Economy in the twenty-first Century?, John Wiley & Sons, Ltd , Contemporary Economic Policy, 38, 2020, S. 483–495.

2 Clarke, R./Davies, S.W., Aggregate Concentration, Market Concentration and Diversification, The Economic Journal, 93, 1983, S. 182–192.

3 Bourreau, M./de Streel, A., Digital conglomerates and EU competition policy, https://cerre.eu/news/digital-conglomerates-and-eu-competition-policy/, Abruf am 19. Mai 2022.

4 Schefzig, J., Die Beurteilung konglomerater Unternehmenszusammenschlüsse in Europa und den USA, 2013.

5 Bourreau/de Streel, Digital conglomerates and EU competition policy, a. a. O., vgl. Fn. 3.

6 Vgl. zum einen § 19a GWB, der missbräuchliches Verhalten von (Plattform-) Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb adressiert und im Rahmen der im Januar 2021 in Kraft getretenen 10. GWB-Novelle in das Gesetz eingefügt wurde, sowie zum anderen den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte bzw. Digital Markets Act). Der Digital Markets Act ist noch nicht in Kraft getreten; Kommission, Rat und Parlament haben aber im Rahmen eines sog. Trilogverfahrens am 24. März 2022 eine politische Einigung über das Gesetzesvorhaben erzielt. Zum Digital Markets Act vgl. auch Monopolkommission, Sondergutachten 82, Empfehlungen für einen effektiven und effizienten Digital Markets Act, Baden-Baden 2022.

zurückgeführt.[7] Das zeigt, dass gesamtwirtschaftliche Entwicklungen von der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen bestimmt werden können, wenn ein vergleichsweise großer Anteil an makroökonomischen Größen, wie der Wertschöpfung, von einzelnen Unternehmen generiert wird.

4. Da die größten Unternehmen einer Volkswirtschaft eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Volkswirtschaft haben können, stehen sie auch unter besonderer Aufmerksamkeit der Politik. Im Mai 2021 wurden Regelungen bezüglich der Sicherheit in der Informationstechnik für kritische Infrastrukturen auf Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse ausgeweitet. Zu diesen zählen laut § 2 Abs. 14 Satz 1 Nr. 2 BSIG[8] Unternehmen, die nach ihrer inländischen Wertschöpfung zu den größten Unternehmen in Deutschland gehören und daher von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Begründet wird die Ausweitung der Regelungen zur Informationstechnik damit, dass beispielsweise Cyberangriffe oder anderweitige IT-Störungen dazu führen könnten, dass ein Unternehmen seiner Geschäftstätigkeit für einen längeren Zeitraum nicht nachgehen kann. Daher könnten Ausfälle oder Störungen bei Unternehmen, die nach ihrer inländischen Wertschöpfung zu den größten Deutschlands zählen, von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sein.[9] Für Unternehmen von öffentlichem Interesse sind in § 8f BSIG die Regelungen zur IT-Sicherheit aufgeführt. Sie sind demnach unter anderem verpflichtet, sich beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu registrieren, eine Selbsterklärung zur IT-Sicherheit vorzulegen und bestimmte Störungen unverzüglich zu melden. Dies betrifft unter anderem Störungen, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erbringung der Wertschöpfung geführt haben und erhebliche Störungen, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erbringung der Wertschöpfung führen können, § 8f Abs. 7 Nr. 1 und 2 BSIG.

5. Wie die Einführung dieser Regelungen zeigt, ist die wirtschaftliche Bedeutung von Großunternehmen häufig auch mit einer erhöhten politischen Aufmerksamkeit verbunden. Dementsprechend gilt auch in der empirischen Literatur die Unternehmensgröße, neben der Wettbewerbs- bzw. Regulierungsintensität einer Branche, als entscheidender Faktor für die Intensität des Austauschs zwischen Unternehmensvertretern und politischen Entscheidungsträgern.[10] Ein solcher Austausch ist zu begrüßen, wenn er zu einem besseren Verständnis der Wirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf Seiten politischer Entscheidungsträgerinnen und-träger führt. Allerdings kann der Austausch auch zu erheblichen Wohlfahrtseinbußen führen, wenn er genutzt wird, um diese von den eigenen, möglicherweise wettbewerbsschädigenden Interessen zu überzeugen.[11] Beispielsweise konnte gezeigt werden, dass in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit politischer Entscheidungsträgerinnen und-träger von den in einem Markt etablierten Unternehmen genutzt werden konnte, um Markteintritte zu erschweren oder gar zu verhindern.[12]

6. Dieser potenziellen Wirkung einer Konzentration wirtschaftlicher Verfügungsgewalt war sich der Gesetzgeber auch im Rahmen der zweiten GWB-Novelle bewusst, mit der die Monopolkommission die Aufgabe erhielt, die Unternehmenskonzentration regelmäßig zu beobachten.[13] Zwar wird die Unternehmenskonzentration in der Gesetzes-

---

7 Wagner, J., The German manufacturing sector is a granular economy, Applied Economics Letters, 19, 2012, S. 1663–1665.

8 Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) vom 14. August 2009, BGBl. I S. 2821. Zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien vom 23. Juni 2021, BGBl. I S. 1982.

9 Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme, BT-Drs. 19/26106 vom 25. Januar 2021, S. 58.

10 Dellis, K./Sondermann, D., Lobbying in Europe: new firm-level evidence, European Central Bank Working Paper Series, 2017; de Figueiredo, J.M./Richter, B.K., Advancing the Empirical Research on Lobbying, Annual Review of Political Science, 17, 2014, S. 163–185; Borghesi, R./Chang, K., The determinants of effective corporate lobbying, Springer & Academy of Economics and Finance , Journal of Economics and Finance, 39, 2015, S. 606–624.

11 Magnolfi, L./Roncoroni, C., Political connections and market structure, https://warwick.ac.uk/fac/soc/economics/staff/croncoroni/politicalconnectionsmarketstructure.pdf, Abruf am 15. März 2022.

12 Matsumura, T./Yamagishi, A., Lobbying for Regulation Reform by Industry Leaders, Journal of Regulatory Economics, 52, 2017, S. 63–76.

13 Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft, BT-Drs. IV/2320 vom 5. Juni 1964.

begründung weder als positiv noch als negativ beurteilt. Dennoch wird davon ausgegangen, dass eine „Einschränkung des Wettbewerbs durch Konzentration […] die Erhaltung einer freiheitlichen und sozial befriedigenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung" gefährdet. Der Gesetzgeber sah daher die Ausübung wirtschaftlicher „Verfügungsgewalt von einem immer kleiner werdenden Personenkreis" als kritisch an.[14] Die Monopolkommission erfüllt ihren Auftrag daher, indem sie den Stand und die Entwicklung der aggregierten Unternehmenskonzentration darstellt und so Transparenz über die Verteilung wirtschaftlicher Verfügungsgewalt schafft. Mögliche Fehlentwicklungen können auf diese Weise frühzeitig identifiziert werden.

1.1.2 Ermittlung der größten Unternehmen anhand der inländischen Wertschöpfung

7. Seit Beginn ihrer Berichterstattung bestimmt die Monopolkommission die aggregierte Unternehmenskonzentration auf Grundlage der 100 größten Unternehmen in Deutschland (im Folgenden die „100 Größten").[15] Der Begriff „Unternehmen" bezieht sich dabei nicht auf eine rechtlich selbstständige Einheit. Bei den betrachteten Großunternehmen handelt es sich vielmehr um Unternehmensgruppen (Konzerne). Alle rechtlich selbstständigen Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, sind als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Oberste Gesellschaft der wirtschaftlichen Einheit ist ein sog. Mutterunternehmen. Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland sind gemäß § 290 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen. In diesen Konzernabschluss sind alle Unternehmen einzubeziehen, auf die das Mutterunternehmen unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.[16] Diese Unternehmen werden als Tochterunternehmen bezeichnet. Da dies häufig auch auf Unternehmen mit Sitz im Ausland zutrifft, sind auch diese Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen. Der Auftrag der Monopolkommission bezieht sich allerdings auf die Begutachtung der Unternehmenskonzentration in Deutschland. Daher bleiben im Rahmen des vorliegenden Kapitels die im Ausland ansässigen Tochterunternehmen unberücksichtigt. Es werden also in der Regel (Teil-) Konzerne erfasst, wobei nur diejenigen Tochtergesellschaften als Teil des Konzerns betrachtet werden, die ihren Sitz in Deutschland haben (inländischer Konzern).[17]

8. Um den Kreis der „100 Größten" abzugrenzen, verwendet die Monopolkommission seit dem IV. Hauptgutachten die Wertschöpfung der Unternehmen.[18] Die Wertschöpfung ist eine aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bekannte Größe und wird dort über die Entstehungs-, die Verwendungs- und die Verteilungsrechnung dargestellt. Die volkswirtschaftliche Wertschöpfung entspricht dem Produktionswert aller Unternehmen abzüglich aller Vorleistungen (Entstehungsrechnung). Werden auf der anderen Seite die Einkommen der Gruppen betrachtet, die an diesem Prozess beteiligt waren, dann entspricht die volkswirtschaftliche Wertschöpfung der Summe dieser Einkommen, d. h. der Summe aus den Arbeitseinkommen, den Unternehmens- und Vermögenseinkommen sowie den Produktionsabgaben an den Staat (Verteilungsrechnung). Wie in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung kann auch die Wertschöpfung eines einzelnen Unternehmens aus zwei Perspektiven betrachtet werden. Auf der einen Seite entspricht die Wertschöpfung eines Unternehmens dem Wert, den das Unternehmen den verwendeten Vorprodukten hinzufügt, auf der anderen Seite den Arbeitseinkommen, den Gewinnen und Zinsen sowie Steuern, die von dem Unternehmen generiert werden.[19]

---

[14] Fraktionen der SPD, FDP, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BT-Drs. 7/76 vom 25. Januar 1973.

[15] Monopolkommission, I. Hauptgutachten: Mehr Wettbewerb ist möglich, Baden-Baden, 1976, Tz. 209.

[16] § 290 HGB regelt die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses für Kapitalgesellschaften. Für Personengesellschaften ist die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses in § 11 PublG geregelt.

[17] Die Monopolkommission erfasst auch Teilkonzerne, die kein inländisches Mutterunternehmen haben. Dabei handelt es sich beispielsweise um Unternehmen mit einem ausländischen Mutterunternehmen, wie die Shell-Gruppe Deutschland, oder auch Gleichordnungskonzerne, wie die Debeka-Versicherungsgruppe. Zudem werden von der Monopolkommission auch Unternehmen zusammengefasst, die sie als wettbewerbliche Einheit betrachtet, wie die EDEKA-Gruppe.

[18] In den ersten Gutachten wurden die größten Unternehmen anhand des Umsatzes abgegrenzt (Monopolkommission, IV. Hauptgutachten: Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Baden-Baden, 1982, Tz. 345).

[19] Wie die Wertschöpfung auf Grundlage von Jahresabschlussdaten konkret ermittelt wird, wird detailliert im Anhang zu diesem Gutachten beschrieben (vgl. Abschnitt 1.1).

9. Die Verwendung der Wertschöpfung von Unternehmen zur Ermittlung der aggregierten Unternehmenskonzentration hat gegenüber alternativen Größen entscheidende Vorteile. Sie ermöglicht den Vergleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen unterschiedlicher Branchen. Im Gegensatz zu branchenüblichen Größen, wie den Umsätzen bei Industrie-[20], Handels- und Dienstleistungsunternehmen, den Bilanzsummen bei Kreditinstituten[21] oder den Bruttobeitragseinnahmen bei Versicherungsunternehmen,[22] ermöglicht die Wertschöpfung diesen Vergleich.[23] Zudem ist die Verwendung der Wertschöpfung der Unternehmen auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Berichterstattung zur aggregierten Unternehmenskonzentration Transparenz über die Verteilung wirtschaftlicher Verfügungsgewalt geben soll. Auf Ebene der Gesamtwirtschaft wird das Bruttoinlandsprodukt regelmäßig zur Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen und ist somit auch für den Erfolg politischer Entscheidungsträger relevant.[24] Die volkswirtschaftliche Wertschöpfung entspricht annähernd dem Bruttoinlandsprodukt und eignet sich aus diesem Grund als volkswirtschaftliche Vergleichsgröße im Rahmen der Beurteilung der aggregierten Unternehmenskonzentration.

1.1.3 Schätzung der inländischen Wertschöpfung bei unzureichender Datenlage

10. Um den Kreis der „100 Größten" für das Berichtsjahr 2020 einzugrenzen, wurden auf Basis von Abfragen der Datenbank „ORBIS Europe All Companies" des Anbieters Bureau von Dijk und von öffentlich zugänglichen Informationen über die Geschäftsentwicklung einzelner Unternehmen potenziell in Frage kommende Unternehmen ermittelt. Da sich die Wertschöpfung des inländischen Konzerns regelmäßig nicht auf Grundlage des veröffentlichten Konzernabschlusses bestimmen lässt, wurde die überwiegende Zahl der potenziell in Frage kommenden Unternehmen zu Abschlussdaten des inländischen Konzerns befragt. Die Befragung der Unternehmen ist in der Regel notwendig, weil die Mutterunternehmen, wie bereits erwähnt, national (§ 290 HGB) und international (IFRS 10) verpflichtet sind, alle ihre Tochterunternehmen in ihren Konzernabschluss einzubeziehen bzw. zu konsolidieren. Regelmäßig beziehen auch Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland daher auch Tochterunternehmen im Ausland in ihren Konzernabschluss mit ein, sodass es auf dieser öffentlich verfügbaren Grundlage häufig nicht möglich ist, die inländische Wertschöpfung für den Teilkonzern im Inland zu bestimmen.[25]

11. Für das Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 203 Unternehmen befragt. Von diesen Unternehmen stellten 166 (81,8 Prozent) der Monopolkommission Kennzahlen zur Ermittlung der inländischen Wertschöpfung zur Verfügung. In vielen Fällen reichten die zur Verfügung gestellten Daten jedoch nicht aus, um die inländische Wertschöpfung allein auf dieser Grundlage berechnen zu können. Bei diesen Unternehmen sowie bei Unternehmen, die keine Daten zur Verfügung stellten, wurde die inländische Wertschöpfung, soweit möglich, geschätzt. Werden allein diejenigen

---

20 Der Begriff „Industrie" wird im vorliegenden Kapitel für das produzierende Gewerbe verwendet. Dem produzierenden Gewerbe sind, gemäß der Einteilung des Statistischen Bundesamtes (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008) die Wirtschaftsabschnitte B (Bergbau), C (Verarbeitendes Gewerbe), D (Energieversorgung), E (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung) sowie F (Baugewerbe) zugeordnet.

21 Der Begriff „Kreditinstitute" wird im vorliegenden Kapitel für das Kreditgewerbe verwendet (WZ 2008: Abteilung K 64, Gruppen K 66.1, K 66.3).

22 Der Begriff „Versicherungen" wird im vorliegenden Kapitel für das Versicherungsgewerbe verwendet (WZ 2008: Abteilung K 65, Gruppe K 66.2).

23 Grundsätzlich wäre auch die Verwendung des Unternehmenswerts möglich, um einen branchenübergreifenden Vergleich zu ermöglichen. Bei nicht-börsennotierten Unternehmen wäre diese Vorgehensweise jedoch mit erheblichen methodischen Problemen verbunden.

24 Brender und Drazen (2008) untersuchten den Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Wiederwahlwahrscheinlichkeit in 74 Ländern für den Zeitraum von 1960 bis 2003 und stellten einen signifikanten Zusammenhang fest. Allerdings dürfte dieser auf die Einbeziehung von Entwicklungsländern und jungen Demokratien zurückzuführen sein (Brender, A./Drazen, A., How Do Budget Deficits and Economic Growth Affect Reelection Prospects? Evidence from a Large Panel of Countries, The American Economic Review, 98, 2008, S. 2203–2220).

25 Dies ist einer der häufigsten Gründe für die Notwendigkeit einer Befragung. Eine fehlende Veröffentlichungspflicht für die Gewinn- und Verlustrechnung bei Personengesellschaften gemäß § 9 Abs. 2 PublG oder eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines (Teil-) Konzernabschlusses, wenn es eine ausländische Konzernobergesellschaft gibt, die einen Konzernabschluss aufstellt (§§ 291 f. HGB), sind weitere Gründe.

Unternehmen betrachtet, die im Berichtsjahr 2020 zu den „100 Größten“ in Deutschland gehörten, so wurde die inländische Wertschöpfung in 26 Fällen auf Grundlage eines Schätzverfahrens ermittelt.

12. In Abhängigkeit von der vorliegenden Konzernstruktur und dem verfügbaren Datenmaterial wurden dazu unterschiedliche Verfahren genutzt. Lag beispielsweise ein Konzernabschluss vor, in den ausländische Tochterunternehmen einbezogen wurden, wurde häufig auf Grundlage vorliegender Größenrelationen von der weltweiten auf die inländische Wertschöpfung eines Unternehmens geschlossen. Bei Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel wurde ein ähnliches Verfahren verwendet, da hier regelmäßig kein Konzernabschluss vorliegt, der die gesamte Gruppe umfasst. Bei diesen Gruppen wurde, unter Zuhilfenahme von Daten des Anbieters TradeDimensions, von Größenrelationen bei einzelnen Händlern bzw. Genossenschaften auf die gesamte Wertschöpfung der entsprechenden Gruppe geschlossen.

13. Darüber hinaus kamen noch weitere Verfahren zur Schätzung der inländischen Wertschöpfung zum Einsatz. Beispielsweise wurde die inländische Wertschöpfung auf Grundlage der Daten des Einzelabschlusses eines einzigen Tochterunternehmens mit Sitz in Deutschland ermittelt, wenn es einem Mutterunternehmen mit Sitz im Ausland zuzuordnen war und die Wertschöpfung dieses Mutterunternehmens in Deutschland überwiegend von diesem Tochterunternehmen generiert wurde. Wurde der Großteil der inländischen Wertschöpfung von einer begrenzten Zahl an Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland erwirtschaftet, die einem ausländischen Mutterunternehmen zuzuordnen waren, wurden ebenfalls die jeweiligen Einzelabschlüsse ausgewertet und die inländische Wertschöpfung als Summe der Wertschöpfung dieser Gesellschaften ermittelt.[26]

14. Die Ermittlung der „100 Größten“ anhand der inländischen Wertschöpfung ist insofern stark auf die Mitwirkung der potenziell zu diesem Kreis gehörenden Unternehmen angewiesen. Zwar war die überwiegende Zahl der befragten Unternehmen in der Vergangenheit bereit, der Monopolkommission Daten zur Verfügung zu stellen, allerdings reichten in vielen Fällen die Daten nicht aus, um die Wertschöpfung direkt zu ermitteln. Die beschriebenen Schätzverfahren werden in diesen Fällen angewendet, um Unternehmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den hundert größten Unternehmen in Deutschland zählen, nicht allein aufgrund fehlender Daten von der Untersuchung auszuschließen.

15. Die überarbeitete Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes, die die anhand des Kriteriums der inländischen Wertschöpfung größten Unternehmen besonderen Regelungen zur IT-Sicherheit unterwirft, könnte der Befragung der Monopolkommission eine neue Dynamik geben, die bei der Ausarbeitung einer Rechtsverordnung gemäß § 10 Abs. 5 BSIG berücksichtigt werden sollte. Zwar wird im Gesetzestext nicht auf die von der Monopolkommission ermittelten „100 Größten“ in Deutschland verwiesen, allerdings heißt es in der Gesetzesbegründung, dass Unternehmen insbesondere dann den Regelungen gemäß § 8f BSIG unterliegen, „wenn [sie] laut dem letzten Hauptgutachten der Monopolkommission der Bundesregierung im Betrachtungszeitraum eine inländische Wertschöpfung erbracht haben, aufgrund derer sie gemäß der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 5 als Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse gelten“.[27]

16. Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse müssen nun die zur Berechnung notwendigen Größen regelmäßig selbst ermitteln, um bestimmen zu können, ob sie sich beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik registrieren müssen. Damit geht der Vorteil einher, dass die entsprechenden Daten unternehmensintern nicht allein für die Monopolkommission ermittelt werden müssen, sodass die Bereitschaft, der Monopolkommission die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen, aufgrund des vernachlässigbaren Mehraufwands, steigen könnte. Gehen Unternehmen jedoch davon aus, dass sie als Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse betrachtet werden, wenn sie im jüngsten Gutachten der Monopolkommission zu den „100 Größten“ zählten, könnte umgekehrt aber auch der Anreiz für Unternehmen bestehen, nicht in diese Liste aufgenommen zu werden. Derartige

---

[26] Einzelheiten zu den Schätzverfahren und welche Verfahren im Einzelfall zur Anwendung kamen, wird in Abschnitt 1.2 des Anhangs beschrieben.

[27] Bundesregierung, BT-Drs. 19/26106, a. a. O., vgl. Fn. 9, S. 83.

Anreize könnten der Monopolkommission die Erfüllung ihrer Aufgabe, die Unternehmenskonzentration in Deutschland zu beurteilen, erheblich erschweren, da sich die Datenlage in diesem Fall weiter verschlechtern würde. Die Monopolkommission regt daher an, Unternehmen, die die Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 5 für Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse erfüllen, zu verpflichten, der Monopolkommission die zur Berechnung der inländischen Wertschöpfung benötigten Daten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

1.1.4 Aufbau der Berichterstattung zur aggregierten Unternehmenskonzentration

17. In einem ersten Schritt werden in Abschnitt 1.2 die „100 Größten" mit ihrer Wertschöpfung, der Anzahl der Beschäftigten und ihrem Geschäftsvolumen (inklusive Branchenzugehörigkeit) in Deutschland dargestellt. Anschließend werden die „100 Größten" im Hinblick auf diese Kennzahlen analysiert. Dies schließt auch eine Gegenüberstellung mit gesamtwirtschaftlichen Vergleichsgrößen ein. Da Verflechtungen zwischen Großunternehmen ihre gesamtwirtschaftliche Bedeutung noch verstärken können, wird diese Analyse in den Abschnitten 1.3 und 1.4 um Untersuchungen zu den Kapital- und personellen Verflechtungen zwischen den „100 Größten" ergänzt. In Abschnitt 1.5 wird zudem dargestellt, wie viele Zusammenschlussvorhaben Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" im Berichtszeitraum beim Bundeskartellamt angemeldet haben und wie viele Zusammenschlussvorhaben vom Bundeskartellamt freigegeben wurden. Aus dieser Betrachtung lassen sich Rückschlüsse auf das externe Wachstum der „100 Größten" ziehen. Die Berichterstattung zur aggregierten Unternehmenskonzentration schließt in Abschnitt 1.6 mit einer branchenspezifischen Betrachtung von Großunternehmen, bei der das jeweilige branchenspezifische Geschäftsvolumen als Größenkriterium herangezogen wird

1.2 Die 100 größten Unternehmen in Deutschland

1.2.1 Zusammensetzung des Kreises der 100 größten Unternehmen

18. In Tabelle I.1 werden die 100 größten Unternehmen in Deutschland im Berichtsjahr 2020 dargestellt. Als Größenkriterium wurde die inländische Wertschöpfung verwendet. Zusätzlich zur inländischen Wertschöpfung werden in der Tabelle auch die Anzahl der Beschäftigten und das von inländischen Konzerngesellschaften generierte Geschäftsvolumen ausgewiesen. Dabei handelt es sich, abhängig von der Branchenzugehörigkeit des entsprechenden Unternehmens, um den Umsatz (bei Industrie-, Bau-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen), um die Bilanzsumme (bei Kreditinstituten) oder um die Bruttobeitragseinnahmen (bei Versicherungen).

Tabelle I.1: Die nach inländischer Wertschöpfung 100 größten Unternehmen im Berichtsjahr 2020[1]

Rang	Trend[2]	Unternehmen[3]	Wertschöpfung[4] in Mio. EUR	Veränderung in %	Beschäftigte	Geschäfts-volumen in Mio. EUR	Branche[5]
1	—	Volkswagen AG	28.697	(- 8.9)	294.510	145.285	i
2	—	Daimler AG	16.584	(- 10.2)	166.599	103.442	i
3	↑	Siemens AG	12.462	(+ 3.4)	87.000	25.886	i
4	↑	Deutsche Telekom AG	10.732	(- 6.2)	89.032	24.730	d
5	—	Robert Bosch GmbH	10.700	(- 14.7)	131.827	46.773	i
6	↓	Deutsche Bahn AG	9.687	(- 27.4)	207.996	21.567	d
7	↓	Bayerische Motoren Werke AG	9.432	(- 33.7)	88.666	75.064	i
8	↑	Deutsche Post AG	8.956	(+ 9.8)	166.143	15.585	d
9	↓	INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG[E]	7.223	(- 15.1)	58.809	10.198	i

Rang	Trend[2]	Unternehmen[3]	Wertschöpfung[4] in Mio. EUR	Veränderung in %	Beschäftigte	Geschäfts-volumen in Mio. EUR	Branche[5]
10	↑	REWE-Gruppe	7.117*	(+ 8.7)	193.958	53.414	h
11	↑	Fresenius SE & Co. KGaA	6.682	(+ 27.1)	96.915	11.065	i
12	↑	SAP SE	5.774	(- 5)	22.183	16.233	d
13	↑	E.ON SE	5.576	(+ 44.2)	36.090	34.052	i
14	↑	Vonovia SE	5.484	(+ 19.8)	9.400	3.299	d
15	↓	Bayer AG	5.139	(- 33)	23.398	15.862	i
16	↑	Roche-Gruppe Deutschland	4.884*	(+ 32.1)	14.018	7.809	i
17	↑	EDEKA-Gruppe	4.742*	(+ 29.8)	402.000	61.434*	h
18	↑	Schwarz-Gruppe	4.672*	(+ 3.6)	150.000	41.500*	h
19	↓	Airbus-Gruppe Deutschland	4.198*	(- 23.5)	45.568	15.146,5	i
20	↓	Deutsche Bank AG	4.115	(- 36.5)	37.315	919.944	k
21	↓	ZF Friedrichshafen AG	4.021	(-19.6)	50.786	11.767	i
22	↑	Allianz SE	3.913	(+ 5.9)	39.768	28.940	v
23	↑	Commerzbank AG	3.746	(+ 15.5)	28.397	393.851	k
24	↑	C. H. Boehringer Sohn AG & Co. KG	3.674*	(+ 17.2)	15.011	11.825	i
25	↓	BASF SE	3.559	(- 45.1)	53.739	24.733	i
26	↑	Aldi-Gruppe	3.439*	(+ 5.6)	86.360	27.395*	h
27	↑	Bertelsmann SE & Co. KGaA	3.262	(+ 2.1)	33.054	6.468	d
28	↑	Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA	3.239	(+ 32.1)	50.371	4.343	d
29	↑	RWE AG	3.130	(+ 124.1)	14.701	13.537	i
30	↑	AXA-Gruppe Deutschland	2.722	(+ 94.2)	9.138	11.095	v
31	↑	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	2.701	(+ 18.7)	20.740	16.376	i
32	↑	KfW Bankengruppe	2.548	(+ 31.1)	7.382	546.384	k
33	↓	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	2.454	(- 26.3)	18.636	36.601	v
34	↑	Ford-Gruppe Deutschland	2.372	(+ 10.9)	21.860	15.666	i
35	↓	thyssenkrupp AG	2.367	(- 45.7)	55.528	18.070	i
36	↓	Rethmann SE & Co. KG	2.357*	(+ 4.7)	45.278	9.055	d
37	↑	HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH	2.186*	(+ 13.7)	21.649	4.569	i
38	↓	Evonik Industries AG	2.161	(- 31.4)	18.931	5.316	i

Rang	Trend[2]	Unternehmen[3]	Wertschöpfung[4] in Mio. EUR	Veränderung in %	Beschäftigte	Geschäfts-volumen in Mio. EUR	Branche[5]
39	↑	STRABAG-Gruppe Deutschland	2.085*	(+ 9.7)	28.150	7.323	b
40	neu	Vodafone-Gruppe Deutschland	2.066		15.798	12.984	d
41	↑	Shell-Gruppe Deutschland	2.051*	(+ 12.7)	3.386	12.048	i
42	↓	Adolf Würth GmbH & Co. KG	2.024	(+ 3.7)	24.514	6.073	h
43	↑	Sana Kliniken AG	1.957	(+ 8.6)	30.574	2.924	d
44	↓	IBM-Gruppe Deutschland	1.944	(- 2.2)	8.728	3.968	i
45	↓	Merck KGaA	1.938	(- 47)	12.829	4.638	i
46	↑	Carl Zeiss AG	1.936*	(+ 70.5)	13.794	4.336	i
47	↑	DZ Bank AG	1.935	(+ 39.2)	29.017	553.946	k
48	↑	UniCredit-Gruppe Deutschland	1.787	(+ 23.9)	11.043	277.503	k
49	↓	Sanofi-Gruppe Deutschland	1.707	(- 16.1)	8.109	4.643	i
50	↓	Otto Group	1.678	(+ 7)	26.822	10.425	h
51	↑	Liebherr-International-Gruppe Deutschland	1.660*	(+ 34.1)	20.891	6.014	i
52	neu	Hapag-Lloyd AG	1.586		3.600	12.589	d
53	↓	PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft	1.571	(+ 8.3)	12.108	2.410	d
54	↓	ING-Gruppe Deutschland	1.546*	(- 19.9)	5.059		k
55	↑	DEERE-Gruppe Deutschland	1.447	(+ 60.5)	9.928	6.662	i
56	↓	Henkel AG & Co. KGaA	1.442	(- 7.4)	8.693	3.328	i
57	↑	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	1.431	(+ 5.2)	12.270	1.810	d
58	↑	Deutsche Börse AG	1.412	(+ 13.2)	2.900	2.385	d
59	neu	Amazon-Gruppe Deutschland	1.388*		29.641*	4.768*	h
60	↑	Bayerische Landesbank	1.382	(+ 4.1)	7.694	251.271	k
61	↓	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft	1.310	(- 3)	8.813	1.656	d
62	↑	EWE AG	1.304	(+ 23.6)	9.016	5.577	i
63	↑	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft[6]	1.290	(+ 11.4)	11.300	2.116	d